

Anfrage Nr.: 0002/2013/FZ
Anfrage von: Stadträtin Stolz
Anfragedatum: 17.12.2012

Betreff:

Mietnebenkosten - Obergrenzen für Leistungen nach SGB II und SGB XII

Schriftliche Frage:

Stadträtin: Frau Stolz

- 1) Für wie viele Haushalte werden derzeit die Mietnebenkosten ganz oder teilweise bezahlt? Um welche Gesamtsumme handelt es sich (nur die Nebenkosten)?
- 2) Sind schnellere Anpassungen der als angemessen geltenden Obergrenzen bei Betriebs- und Heizkosten für die unterstützten Haushalte geplant?
 - 2 a) Wenn ja, bis wann werden diese voraussichtlich umgesetzt sein und in welcher Höhe?
 - 2 b) Falls nein, wann ist mit einer Anpassung spätestens zu rechnen?
- 3) Falls die Verwaltung keine schnelle Anpassung plant (- das Gesetz sieht das anscheinend nicht vor): Kann der Gemeinderat dies forcieren? Wie müsste dazu vorgegangen werden?

Antwort:

zu 1):

Im Rahmen der Hilfestellung nach dem SGB II und SGB XII werden aktuell in ca. 5.200 Haushalten Mietnebenkosten berücksichtigt.

Die Gesamtsumme für Nebenkosten wird nicht gesondert erhoben.

zu 2):

Die mit dem Heidelberger Mietspiegel erhobene ortsübliche Vergleichsmiete bezieht sich auf die sogenannte Nettokaltmiete. Aussagen zu den Mietnebenkosten (Betriebs- und Heizkosten) werden dort nicht getroffen.

Die Angemessenheit von Mietnebenkosten bemisst sich nach den Vorgaben des SGB II und SGB XII vor allem nach dem Bedarf des/der Hilfebedürftigen und den örtlichen Verhältnissen.

Daher wird für die Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten der von den Stadtwerken mitgeteilte durchschnittliche Heizkostenverbrauch je qm unter Berücksichtigung der aktuellen kWh Preise zu Grunde gelegt.

Für die Betriebskosten dient der aktuelle Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbundes als Beurteilungsmaßstab.

zu 3):

Das Gesetz ermöglicht gerade über die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „angemessene Mietnebenkosten“ die Berücksichtigung der tatsächlichen und aktuellen Verhältnisse. (vergleiche auch Antwort zu Frage 2)